

Wie viel kostet eine Gebäudeaufnahme?

Die Höhe der Gebühr für die Gebäudeaufnahme für das Liegenschaftskataster hängt von den Baukosten ab. Sie ist in einem von der Landesregierung herausgegebenen Gebührenverzeichnis festgelegt.

Baukosten je Flurstück		Gesamtgebühr
	bis 25.000 EUR	200,20 EUR
über	25.000 EUR bis 100.000 EUR	400,40 EUR
über	100.000 EUR bis 400.000 EUR	600,60 EUR
über	400.000 EUR bis 800.000 EUR	1.001,00 EUR
über	800.000 EUR bis 2.000.000 EUR	1.601,60 EUR
...

Die Gesamtgebühr setzt sich zusammen aus der Gebühr für die Gebäudeaufnahme zuzüglich Umsatzsteuer und der Gebühr für die Fortführung des Liegenschaftskatasters, welche vom zuständigen Vermessungsamt erhoben wird.

Beispielrechnung

Neubau eines Wohnhauses mit Garage
(Baukosten insgesamt 230.000 EUR)

Gebühr für die Gebäudeaufnahme	390 EUR
19% Ust. aus 390 EUR	74,10 EUR
	<hr/>
	464,10 EUR

Fortführung des Liegenschaftskatasters	
35% aus 390 EUR	136,50 EUR

Gesamtgebühr	<hr/>
	600,60 EUR

Wer ist kostenpflichtig?

Aus dem Interesse an der Sicherung des Eigentums an Grundstück und Gebäuden sowie der Vollständigkeit und der Richtigkeit des Liegenschaftskatasters ergibt sich die Gebührenpflicht der Eigentümer.

Dipl.-Ing. Holger Gilbert Öffentl. best. Vermessungsingenieur

Werner-von-Siemens-Straße 3
78052 Villingen-Schwenningen

Fon +49 7721 73007
Fax +49 7721 73009
Mail vermessung@mgverm.de
Web www.mgverm.de



Mitglied im



BDVI

Bund der Öffentlich bestellten
Vermessungsingenieure

mandolla + gilbert
vermessung

Fotos: Mandolla + Gilbert Vermessung (E. Müller) 2015/12



Informationen zur
Gebäudeaufnahme



Warum wird eine Gebäudeaufnahme durchgeführt?

- ⊕ Liegenschaftskataster und Grundbuch bilden zusammen den einzigen vollständigen Nachweis über die Grundstücke, deren Lage und Größe sowie über die Lage der Gebäude auf den Grundstücken. Deshalb besteht eine gesetzliche Einmessungspflicht für alle Gebäude.
- ⊕ Liegenschaftskataster und Grundbuch liefern einen entscheidenden Beitrag zur Rechtssicherheit am Grundeigentum.
- ⊕ Der Nachweis von Gebäuden im Liegenschaftskataster hat deshalb für den Eigentümer große Bedeutung.
- ⊕ Die Gebäudeaufnahme für das Liegenschaftskataster erfasst das Gebäude nach der endgültigen Fertigstellung. Vermessungen, die zur Planung oder laufenden Bauüberwachung durchgeführt werden, können die Gebäudeaufnahme für das Liegenschaftskataster nicht ersetzen.

Wann wird eine Gebäudeaufnahme vorgenommen?

Die Aufnahme erfolgt nach Möglichkeit zeitnah nach der Errichtung des Gebäudes.

Was wird bei einer Gebäudeaufnahme gemacht?

Die Aufnahme eines Gebäudes für das Liegenschaftskataster umfasst folgende Arbeiten:

- ⊕ Benachrichtigung der Eigentümer des Grundstücks vor der Einmessung des Gebäudes. Die Anwesenheit des Eigentümers bei den Vermessungsarbeiten ist nicht erforderlich. Der Messtrupp ist berechtigt, das Grundstück zu betreten.
- ⊕ Ermittlung der Länge der Gebäudeseiten
- ⊕ Einmessung der Lage des Gebäudes innerhalb des Flurstücks
- ⊕ Beschreibung des aufgenommenen Gebäudes in einem Fortführungsnachweis
- ⊕ Darstellung des Gebäudes in den Karten und Büchern des Liegenschaftskatasters

Wer führt eine Gebäudeaufnahme durch?

Die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure sowie die Landratsämter und Stadtmessungsämter nehmen die Gebäude auf Antrag auf. Wird kein Antrag gestellt, erfolgt die Aufnahme von Amts wegen.

Wonach richten sich die Leistungen bei der Gebäudeaufnahme?

Die Pflicht zur Gebäudeaufnahme für den Eigentümer ergibt sich aus § 5 Abs. 2 und § 18 Abs. 2 des Vermessungsgesetzes für Baden-Württemberg.

Das Recht zur Durchführung der Gebäudeaufnahme für Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure hat seine Grundlage im § 12 Abs. 2 des Vermessungsgesetzes sowie in der ÖbV-Berufsordnung.

Die Kosten, die für die Gebäudeaufnahme erhoben werden, sind in der Gebührenverordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz festgelegt und in Verbindung mit dem Gebührenverzeichnis für alle durchführenden Stellen einheitlich.

Gesetzliche Grundlagen

- ⊕ Vermessungsgesetz für Baden-Württemberg
- ⊕ ÖbV - Berufsordnung
- ⊕ Gebührenverordnung MLR
- ⊕ Gebührenverzeichnis MLR

